

PATENT

an die sämtlichen

geistlichen und weltlichen Stände
und Einwohner

des

Stifts Paderborn.

*Long dem fernerst des Co. Prins.
Königsm. dem 3^{ten} Aug.
1802*



*dem dem Long E. L. Civil Com=
missionen und Gnade, und erlaubt=
selben affigirt.*

De Dato Königsberg, den 6. Junius 1802.

Wir Friedrich Wilhelm
der Dritte, von Gottes
Gnaden, König von Preussen; Marggraf
zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Cammerer und Churfürst; Souverainer und
Oberster Herzog von Schlesien; Souverainer Prinz von Oranien,
Neuchâtel und Valangin, wie auch der Grafschaft Glas; in Selbern,
zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben
und Wenden, zu Mecklenburg und Grossen Herzog; Burggraf zu
Nürnberg ober- und unterhalb Gebirges; Fürst zu Halberstadt, Minden,
Cammin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Ost-Friesland und Meurs;
Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein,
Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Veerdamm; Herr zu
Rapenstein, der Lande Rostock, Stargard, Limburg, Lauenburg,
Butow, Urfay und Breda &c. &c. &c.

Ererbten dem Dom-Capitul zu Paderborn, den geistlichen Stiftern und der übrigen Geistlichkeit, so wie der Ritterschaft, den Lehnsleuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Paderborn, Unsere Königliche Gnade, geneigten Willen und alles Gute.

Da durch den, zwischen Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät und dem Deutschen Reich, und der Republik Frankreich am 9ten Februar 1801 zu Luneville errichteten Friedensschluß, und durch die in Gemäßheit desselben zwischen Uns und andern Mächten gepflogene weitere Unterhandlungen und getroffene Vereinbarung es dahin gediehen ist, daß Uns, Unsern Erben und Nachkommen, und ganzem Königlich-Churfürstlichen Hause, zur Entschädigung wegen Unserer bisherigen jenseits des Rheinstroms gelegenen, um allgemeiner Ruhe und des Friedens willen aber an gedachte Republik mit abgetretenen Provinzen, unter andern Ländern und Orten auch das Stift Paderborn in säcularisirtem Zustand, als ein Erbfürstenthum zugetheilet und zugeeignet werden solle, dergestalt, daß dieses Land auf ewige Zeiten Unserm Zepter angehöret und bey Unserm Königlich-Churfürstlichen Hause verbleibe, und Wir und Unsere Nachfolger an der Krone und Chur in demselben alle solche landesherrliche und obrigkeitliche Gewalt, als es in Unsern andern Staaten geschieht, besitzen und ausüben; so haben Wir in Gefolge des nämlichen Einverständnisses zuträglich erachtet und beschlossen, nunmehr von gedachtem Lande und allen seinen Orten, Zubehörden und Zuständigkeiten Besitz nehmen zu lassen, und die Regierung darin anzutreten.

Wir

Wir thun solches auch hienit, und Kraft des gegenwärtigen Patents, verlangen daher von dem Dom-Capitul, den geistlichen Eustern, und der übrigen Geistlichkeit, so wie von der Ritterschaft, den Lehnleuten, Einsassen und den sämtlichen Einwohnern und Unterthanen des Stifts Paderborn, wos Standes oder Blüthen sie seyn mögen, hiedurch so gnädig als ernstlich, daß sie sich Unserer Regierung unterwerfen, und ermahnen selbige, sich dieser Besitznehmung, und dem zu solchem Ende von Uns abgeordneten Befehlshabern, Krieges-Völkern und Commissarien, auf keine Weise zu widersehen, sondern vielmehr Uns von nun an als ihren rechtmäßigen König und Landesherren anzuerkennen, und vollkommenen Gehorsam und alle Unterthänigkeit zu erweisen, sich alles und jedes Ansehens an ausländische Behörden, unter Vermeidung Unserer ernstlichen Abmahnung, gänzlich zu enthalten, und demnach, sobald Wir es erfordern werden, die gewöhnliche Erbhuldigung gehörig zu leisten.

Wir ertheilen Ihnen dagegen die Versicherung, daß Wir Ihnen mit Königlichem Huld und Gnade und landesväterlichem Wohlwollen jederzeit zugehan seyn, allen Schatz kräftigst angedeihen lassen, und überhaupt ihrer Wohlfahrt und Glückseligkeit Unsere ganze landesväterliche Vorsorge unentgeltlich widmen werden, um sie in dem möglichsten Grade, und eben so, als Wir es in Absicht Unserer übrigen getreuen Unterthanen stets zu befördern gewünscht und gestrebt haben, alles bürgerlichen Wohlergehens genießen zu lassen.

Wir haben übrigens die oberste Leitung der Besinnahme gedachten Landes, so wie die Organisirung des öffentlichen Geschäfts-Verwaltung in demselben, Unserm General von der Cavallerie und wirklichen Geheimen Staats-Rathes, und dirigirenden Minister, auch General-Comptroller der Finanzen, Ritter des schwarzen und rothen Adler-Ordens &c. Grafen von der Schulenburg-Schmettern übertragen und befohlen, daß unter seiner Direction der General-Major von Plessow mit einem ihm untergeordneten Corps Unserer Truppen die Besinnahme bewerkstelligen, und eine besondere von Uns ernannte Civil-Commission, welche die Truppen begleitet, die dabei vorfindenden weltlichen Civil-Geschäfte ansprechen solle. Wir erwarten demnach von sämtlichen dortigen Einwohnern und Unterthanen, daß sie den von diesen Behörden in Unserm Namen zu treffenden Einrichtungen, und überhaupt allen den Anordnungen Folge leisten, welche Wir zu ihrem eigenen Wohlergehen, und zur Ausbreitung des Segens und der Vortheile Unsers Scepters auf sie und ihr Land, nach den bewährten Grundsätzen der Preussischen Regierung, eintreten zu lassen gut finden werden. Wir setzen dabei fest, daß vor der Hand, und bis darunter Abänderungen getroffen werden, alle gegenwärtig dort angestellte öffentliche Bediente und Beamte in ihren Functionen verbleiben, und ihre Amts-Verrichtungen ordnungsmäßig und nach dem bisherigen Geschäftsgang einstreifen fortsetzen, indem dieselben eingedenk seyn werden, daß sie dadurch sich qualificiren, Unserer Gnade und Unsers ferneren Vertrauens theilhaftig zu bleiben.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichem Insignis bekräftigen lassen. So geschehen und gegeben Königsberg den 6. Janus 1807.

Friedrich Wilhelm.

